

Anerkennung von Zeiten nach § 12 SBeamtVG

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

gemäß § 12 SBeamtVG kann die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis als Rechtsanwalt tätig war, höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Nach der Urkunde der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes wurden Sie am xx.xx.xxxx zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

Hiernach erkenne ich die Zeit vom ???.?.???? bis ???.?.????, in der Sie nach der Zulassung zur Anwaltschaft als Rechtsanwalt in der Anwaltskanzlei tätig waren, gemäß § 12 Nr. 1 Buchstabe a SBeamtVG zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit an.

Die Anerkennung der Vordienstzeit steht nach § 12 Abs. 2 SBeamtVG unter dem Vorbehalt, dass die Berücksichtigung dieser Zeit beim Bezug anderer Versorgungsleistungen, die nicht von der Ruhensregelung des § 66 SBeamtVG erfasst werden, ganz oder teilweise vom Zeitpunkt des Beginns dieser Zahlung an entfallen kann. Dies gilt z.B. für Leistungen des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes.

Diese Entscheidung steht zudem unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihr zugrunde liegt (§ 619 Abs. 2 SBeamtVG).

(Rechtsbehelfsbelehrung)